

24. Ausgabe Oktober 2004



Mag. Peter Rath

Investitionszuwachsprämie: Am 32. Dezember ist es zu spät!

Dieser bekannte Slogan trifft auch heuer wieder einmal zu. Diesmal betrifft es die Investitionszuwachsprämie. Für sämtliche Wirtschaftsgüter, die bis 31.12.2004 angeschafft werden und deren Anschaffung einen Investitionszuwachs gegenüber den vergangenen drei Wirtschaftsjahren darstellt, kann eine 10%ige steuerliche Prämie greifen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um ungebrauchte und abnutzbare Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 400,00 handelt. Ausgeschlossen sind vor allem Gebäude, Software und PKW's.

Da die Auszahlung der Prämie bisher weitaus größere Löcher in das Budget des Finanzministers gefressen hat als geplant, ist eine Verlängerung der Prämie über das Kalenderjahr 2004 hinaus nicht vorgesehen und auch schwer vorstellbar.

Daher ersuche ich Sie dringend, in Abstimmung mit Ihrem persönlichen Sachbearbeiter, Ihre Investitionsentscheidungen bis Jahresende unter Berücksichtigung einer möglichen Investitionszuwachsprämie zu tätigen. Beachten Sie, dass das Investitionsgut spätestens bis 31.12.2004 in Ihrer Verfügungsmacht stehen muss (eine Rechnung alleine ist nicht ausreichend). Bedenken Sie bei Ihrer Investitionsentscheidung insbesondere auch die Lieferzeit. Treffen Sie mit Ihrem Lieferanten entsprechende Vereinbarungen, damit der versprochene Liefertermin auch wirklich eingehalten wird

Tätigen Sie daher betriebswirtschaftlich sinnvolle Investitionen, da gerade in der Zeit der fallenden Margen in allen Bereichen des Wirtschaftslebens auf die Auszahlung einer steuerfreien Prämie nicht so einfach verzichtet werden kann,

meint Ihr

Mag. Peter Rath

Steuerrecht aktuell

• Luxustangente bei PKW (vorläufig) erhöht

Nach Meinung der Finanzverwaltung ist jener Teil der Anschaffungskosten eines PKW, der über EUR 34.000 (inklusive Umsatzsteuer und NOVA) liegt, nicht steuerlich abzugsfähig, da nur mehr die Bedürfnisse der gesellschaftlichen Repräsentation des Steuerpflichtigen befriedigt werden. Diese Grenze wurde auch in mehreren Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes bestätigt und damit für angemessen erkannt.

Die Verwaltungspraxis wendet diese Angemessenheitsgrenze von EUR 34.000 seit 1990 an. In seinem Erkenntnis vom 18.5.2004 (GZ. RV/0321-S/03; Download unter www.pilz-rath.at/pkwluxus) hat der Berufungssenat des Unabhängigen Finanzsenates (UFS), Außenstelle Salzburg, nunmehr ausgesprochen, dass der im Einkommensteuergesetz verwendete Begriff der Angemessenheit ein dynamisches Element beinhaltet und daher keine starre Wertgrenze sein kann, sondern eine Valorisierung der Wertgrenze auf der Grundlage des VPI 1986, Indexposition PKW, durchzuführen ist.

Die Wertanpassung hat folgende Auswirkung:

2000:	EUR 38.300,00
2001:	EUR 38.951,00
2002:	EUR 39.602,00
2003:	EUR 40.224,00
2004:	EUR 41.000,00 (Schätzwert)

Die Wertanpassung der Luxustangente führt auch dazu, dass die Obergrenze für die Berechnung des lohnsteuerlichen Sachbezuges sich ebenso erhöht (derzeitige Obergrenze EUR 34.000 x 1,5% = max. lohnsteuerlicher Sachbezug EUR 510,00). Für teure Dienstautos ist daher auch mit einer spürbaren Verteuerung des Sachbezuges zu rechnen.

WICHTIG: Da die Finanzverwaltung gegen die Entscheidung des UFS (2. Instanz) Amtsbeschwerde eingelegt hat, bleibt noch eine endgültige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abzuwarten.

Der UFS hat die bisherige Verwaltungspraxis und die Judikatur bestätigt, dass im Fall der Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges innerhalb der 5-Jahresfrist die Luxustangente vom Neuwagenpreis und nicht vom tatsächlichen Kaufpreis zu berechnen ist. Bei PKW's deren Erstzulassung mehr als 5 Jahre zurückliegt ist die Luxustangente vom tatsächlichen Kaufpreis zu ermitteln.



Mag. Gerald Pilz

Rechnungslegung und Umsatzsteuergesetz

In der Vergangenheit haben wir schon mehrmals über die notwendigen Kriterien einer Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinn, sodass insbesondere der Vorsteuerabzug für den Rechnungsadressaten gesichert ist, berichtet. Da in den letzten Jahren mehrfache Änderungen bzw. Erweiterungen eingetreten sind, wollen wir nunmehr einen ausführlichen Überblick zu dieser Thematik geben.

1. Rechnungsmerkmale

Zu allererst ist zwischen „normalen“ Rechnungen und „Kleinbetragsrechnungen“ bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 150,00 (Bruttowert)“ zu unterscheiden. Die notwendigen Rechnungsmerkmale getrennt nach Typus der Rechnung stellen sich wie folgt dar:

- Normalrechnung

1. Name und Anschrift des Lieferanten
2. Name und Anschrift des Empfängers
3. Ausstellungsdatum der Rechnung
4. fortlaufende Nummer der Rechnung, die einmalig vergeben wird
5. Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des leistenden Unternehmers
6. Menge und handelsübliche Bezeichnung
7. Tag der Lieferung oder Zeitraum der Leistung
8. das Entgelt
9. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag, gesondert ausgewiesen

Die gleichen Kriterien gelten grundsätzlich für jene Fälle, in denen im Geschäftsverkehr an die Stelle von Rechnungen **Gutschriften** treten. In diesem Fall sind ebenso die erwähnten Rechnungsmerkmale einzuhalten, insbesondere ist durch den die Gutschrift ausstellenden Unternehmer die UID-Nummer des leistenden Unternehmers aufzunehmen.

Im Falle einer Steuerbefreiung ist auf den Umstand hinzuweisen, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt; nicht anzugeben ist in diesem Zusammenhang die genaue gesetzliche Bestimmung.

Führt ein Unternehmer Leistungen aus, die dazu führen, dass die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Fälle des Reverse-Charge Systems wie Bauleistungen oder Leistungen eines ausländischen Unternehmers in Österreich, der in Österreich keinen Sitz oder Betriebsstätte hat), so hat der Unternehmer in den Rechnungen die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben und auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass keinesfalls eine Umsatzsteuer ausgewiesen wird.

- Rechnungen bis EUR 150,00 (brutto)

1. Name und Anschrift des Lieferanten
2. Ausstellungsdatum der Rechnung
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung
4. Tag der Lieferung oder Zeitraum der Leistung
5. das Entgelt (inklusive Umsatzsteuer)
6. der Steuersatz

Kein Hinweis auf die Steuerfreiheit ist bei Kleinbetragsrechnungen notwendig. Auch das Ausstellungsdatum ist bei Kleinbetragsrechnungen und bei Fahrausweisen erst seit 2004 Voraussetzung. Die fortlaufende Nummerierung ist bei Kleinbetragsrechnungen nicht verpflichtend. Die Kleinbetragsrechnungen können aber dennoch in die Nummerierung miteinbezogen werden.

2. Fehlen von Rechnungsmerkmalen

Fraglich ist nun insbesondere, ob das Fehlen auch nur eines dieser Merkmale auf einer Eingangsrechnung den Verlust des Vorsteuerabzuges zur Konsequenz hat. Die grundsätzliche Aussage des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) ist, dass das Vorliegen aller gesetzlich geforderten Rechnungsmerkmale eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug darstellt.

Die gesetzlich erforderlichen Kriterien sind vor allem für den Leistungsempfänger bzw. Rechnungsempfänger wichtig, damit dieser jedenfalls das Recht zum Vorsteuerabzug hat. Ist Adressat einer Rechnung ein Nichtunternehmer (Konsument) so spielen die Rechnungsmerkmale eine untergeordnete Bedeutung, da für den Nichtunternehmer ein Vorsteuerabzug überhaupt nicht in Frage kommt.

Hinsichtlich der fortlaufenden Nummer ist durch den Leistungsempfänger keine Überprüfung vorzunehmen (Anmerkung: Dies wäre in der Praxis auch unmöglich).

Gesetzlich wurde die Verpflichtung zur Angabe der eigenen UID-Nummer insofern beschränkt, als dies nur für jene Fälle gilt, in denen im Inland Leistungen bewirkt werden und für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht. Die inhaltliche Richtigkeit

der UID-Nummer ist bis auf weiteres nicht zu überprüfen.

Im Falle eines unrichtigen Ausstellungsdatums (zB wurde die Rechnung rückdatiert) steht der Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Rechnungsausstellung zu.

3. UID-Nummern Überprüfung

Obwohl die Überprüfung der UID-Nummer von der Finanzverwaltung noch nicht verpflichtend gefordert wird, empfehlen wir Ihnen trotzdem zumindest stichprobenartig auch bei Eingangsrechnungen von österreichischen Geschäftspartnern die Stufe 1 des UID-Nummern Bestätigungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

Mehr zu diesem Thema und wie Sie die Gültigkeit einer UID-Nummer über das Internet prüfen können, erfahren Sie unter www.pilz-rath.at/uid.

4. Verpflichtung zur Rechnungsausstellung

Bis Ende 2003 hatte der Unternehmer, der steuerpflichtige Umsätze ausführt, die Berechtigung zur Rechnungsausstellung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis. Wurde keine Rechnung ausgestellt, so konnte der Leistungsempfänger die Rechnungsausstellung verlangen.

Ab 2004 wurde diese Regelung überarbeitet. Weiterhin besteht eine grundsätzliche Berechtigung zur Rechnungsausstellung durch Unternehmer bei Erbringung steuerbarer Leistungen. Nunmehr ist jedoch es eine abgabenrechtliche (zivilrechtliche) Verpflichtung zur Rechnungsausstellung bei Leistungen an ein anderes Unternehmen, sowie an juristische Personen, soweit diese Nichtunternehmer sind. Da nunmehr die Rechnungsausstellung eine abgabenrechtliche Pflicht darstellt, kann auch die Nichtausstellung einer Rechnung eine Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 FinStrG darstellen, sodass bei nachgewiesenem Vorsatz eine Ahndung dieses Verhaltens mit einer Geldstrafe möglich ist.

Mit der Umsatzsteuernovelle im Frühjahr 2004 wurde in das Umsatzsteuergesetz eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen eingefügt wonach dieser aus Vereinfachungsgründen mit Verordnung bestimmen kann, dass eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen entfällt. Bisher hat der Bundesminister eine solche Verordnung nicht erlassen. Es ist jedoch denkbar, da aufgrund der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie der EU die Mitgliedstaaten bei steuerfreien Leistungen die Steuerpflichtigen von der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung befreien können, dass die Verordnungsermächtigung in diese Richtung benutzt wird.

5. Fortlaufende Nummerierung

In Bezug auf die fortlaufende Nummerierung sind verschiedene Rechnerkreise zulässig zB nach Filialen, Betriebsstätten, Bestandsobjekten, Registrierkassen. Auch sind unterschiedliche Rechnerkreise nach Vertriebssystemen, Warengruppen oder Leistungsprozessen denkbar und es kann auch eine Unterscheidung bei Rechnungen und Gutschriften gemacht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zuordnung zu einem Rechnerkreis eindeutig gegeben ist.

Rechnungen an Nichtunternehmer müssen jedoch bei der laufenden Nummerierung mitberücksichtigt werden; außer es werden getrennte Rechnerkreise geführt. Ist eine Berichtigung einer Rechnung notwendig, so sehen in diesem Fall die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 vor, dass die berichtigte Rechnung dieselbe Nummer wie die ursprüngliche Rechnung hat, und in der berichtigten Rechnung ein Hinweis zu vermerken ist, dass es sich um eine Berichtigung handelt. Hat die berichtigte Rechnung eine neue Nummer, so ist ein Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung und deren Rechnungsnummer zu setzen.

6. Elektronische Rechnungsausstellung

Als Rechnung im Sinne des § 11 UStG gilt auch eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung sofern der Empfänger zustimmt. Damit kann auch der Rechnungsadressat bei entsprechender Berechtigung einen Vorsteuerabzug auf der Grundlage einer elektronischen Rechnung geltend machen. In einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen hat dieser bestimmt, dass als weitere Voraussetzung für die Anerkennung einer elektronischen Rechnungsausstellung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Rechnungsinhaltes gewährleistet sein müssen. Diese Anforderungen einer elektronischen Rechnung sind erfüllt,

- wenn die Rechnung mit einer Signatur versehen ist, die den Erfordernissen des Signaturgesetzes entspricht und auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht, oder
- wenn die Rechnung durch elektronischen Datenaustausch (EDI) übermittelt wird, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleistet und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder auf elektronischen Weg übermittelt wird.

Im Fall der elektronischen Rechnungsausstellung (E-Billing) muss die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes für die Dauer von 7 Jahren gewährleistet sein. Laut BMF müssen die signierten Daten so archiviert werden, dass sie lesbar gemacht werden können und so eine Überprüfung durch die Finanzverwaltung jederzeit möglich ist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass elektronische Rechnungen an Verbraucher einen weitaus geringeren Standard erfordern als elektronische Rechnungen, welche den Rechnungsadressaten zum Vorsteuerabzug berechtigen sollen.

Arbeitsrecht

• Weiterleitung von Spaß-E-Mails → kein Entlassungsgrund

Der oberste Gerichtshof hat jüngst in einer Entscheidung (OGH 23.6.2004, 9 ObA 75/04a) festgehalten, dass die gelegentliche Weitersendung (ein- bis zweimal pro Woche) von „Spaß-E-Mails“ an Arbeitskollegen, auch wenn dies entgegen einem generellen Verbot und einer Ermahnung durch den Vorgesetzten geschehen ist, unter Berücksichtigung einer sonst unbeanstandeten 20-jährigen Arbeitsleistung keinen Entlassungsgrund darstellt.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass der OGH ausgesprochen hat, dass das Versenden von E-Mails nichts anderes darstellt wie kurze gelegentliche Telefonate privaten Inhalts mit Arbeitskollegen. Dem ist entgegen zu halten, dass die Versendung von derartigen E-Mails oftmals an eine Mehrzahl von Personen, wenn nicht sogar an alle Arbeitskollegen, erfolgt und daher anders als ein Telefonat nicht nur den unmittelbaren Gesprächspartner, sondern eine Vielzahl von Arbeitskollegen von der Arbeit abhält. Jedenfalls hat der OGH auch ausgesprochen, dass der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt nicht mit dem Surfen im Internet bzw. privater PC- bzw. Internetnutzung am Arbeitsplatz gleichgesetzt werden kann.

Internes

• Parkplatzsituation Fürstenfeld

Aufgrund der Parkplatzsituation in Fürstenfeld möchten wir darauf hinweisen, dass es für alle Klienten unserer Kanzlei die Möglichkeit gibt in der Tiefgarage (ca. 2-3 Minuten vom Büro entfernt) für die Dauer von zwei Stunden gratis zu parken. Allerdings muss bereits bei der Einfahrt das Ticket gezogen werden.

Zinssatz aktuell

Die Sekundärmarktrendite (SMR) ist in den letzten Monaten sehr stabil geblieben, wobei sogar ein leichtes Nachgeben zu verzeichnen war. Aus diesem Grund hat sich der AWS-Zinssatz ab 1.10.2004 um 0,125%-Punkte auf 3,875% vermindert. Aus derzeitiger Sicht dürfte dieser Zinssatz auch ab 1.1.2005 zur Anwendung kommen.

Beim EURIBOR (= Geldmarkt) ist eine leicht steigende Tendenz feststellbar, welche derzeit aufgrund der Rundung noch keine Auswirkung auf die an den EURIBOR gebundenen Zinssätze haben dürfte.

Im Fremdwährungsbereich hat sich beim CHF-LIBOR, wie im letzten Kanzlei-Journal angekündigt, eine Erhöhung der Bandbreite ergeben, wodurch bei gleich bleibender Marge der Kreditinstitute der Zinssatz um ca. 0,25%-Punkte in die Höhe gegangen ist. Beim Schweizer Franken ist mit einer weiteren Erhöhung des Libors zu rechnen, weshalb zu überlegen wäre von einer 3 Monatsbindung auf eine 6 Monatsbindung zu wechseln. Aufgrund steigender Tendenz bei den Zinsen ist das Kursrisiko beim Schweizer Franken eher als gering einzuschätzen. Bei den YEN-Krediten zeichnet sich bei den Zinsen keine Veränderung ab, das Währungskursrisiko beim YEN ist aber nach wie vor sehr hoch.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 15. Oktober 2004)

Top-Zinssatz*):	3,75 %	-	4,25 %
Guter Zinssatz:	4,25 %	-	4,75 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellunggebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 15. Oktober 2004)

Euro Kredite*):	Top	≤	3,125 %
Euro Kredite*):	Gut	-	4 %
Schweizer Franken*):	1,75 %	-	2,25 %
Japanischer Yen*):	1,125 %	-	1,75 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 Gleisdorf, Florianiplatz 12
Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23
e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5
Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17
e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at